

Nachtrag zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung

vom 22. Januar 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 1. April 1993³ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Das Amt für Arbeit ist kantonale Amtsstelle im Sinn des eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes⁴. b) Amtsstelle

Art. 3. Der Kanton führt regionale Arbeitsvermittlungszentren. Die Regierung regelt Standorte, Zuständigkeit und Organisation durch Verordnung. c) Regionale Arbeitsvermittlungszentren

Art. 4 wird aufgehoben.

Art. 5. Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren vollziehen die öffentliche Arbeitsvermittlung und -beratung⁵. Vollzug

Art. 6 wird aufgehoben.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 27. November 2007; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 22. Januar 2008; in Vollzug ab 1. März 2008.

2 ABI 2007, 955 ff.

3 sGS 361.0.

4 Art. 85 des BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, SR 837.0.

5 Art. 24 ff. des BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989, SR 823.11.

2. Im Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 1. April 1993¹ werden unter Anpassung an den Text ersetzt:
- a) «Staat» durch «Kanton»;
 - b) «Grosser Rat» durch «Kantonsrat»;
 - c) «Regierungsrat» durch «Regierung»;
 - d) «kantoniales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit» durch «Amt für Arbeit».

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:²

Der Nachtrag zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung wurde am 22. Januar 2008 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 11. Dezember 2007 bis 21. Januar 2008 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³

Der Erlass wird ab 1. März 2008 angewendet.

St.Gallen, 22. Januar 2008

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

¹ sGS 361.0.

² Siehe ABI 2008, 364 f.

³ Referendumsvorlage siehe ABI 2007, 3503 f.